
Datum: 20.03.2020
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 19. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 19 U 215/19
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2020:0320.19U215.19.00

Vorinstanz: Landgericht Paderborn, 4 O 433/18
Nachinstanz: Bundesgerichtshof, VI ZR 644/20

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 07.06.2019 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.768,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.12.2018 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke X, Typ Q 2.0 ###, Fahrzeug-Identifizierungsnummer: #####0####000003, zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € freizustellen.

Im Übrigen wird Klage wird abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten und die Berufung des Klägers werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 71 % und die Beklagte zu 29 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils

vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des von ihr jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 23.549,18 € festgesetzt.

Gründe:

1

I.

2

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag über einen gebrauchten Pkw, der vom so genannten Abgas-Skandal betroffen ist.

3

Der Kläger erwarb am 20.06.2014 bei der N GmbH in H den streitgegenständlichen Pkw der Marke X, Typ Q 2.0 ###, Fahrzeug-Identifizierungsnummer: #####0####000003, Erstzulassung: 00.03.2013, als Gebrauchtfahrzeug zu einem Kaufpreis in Höhe von insgesamt 21.225,00 €. Im Zeitpunkt des Erwerbs wies der Pkw eine Laufleistung von 52.554 km auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die „verbindliche Bestellung eines gebrauchten Fahrzeugs mit Garantie (Eigengeschäft)“ vom 20.06.2014 (Bl. 20 ff. d. A.) Bezug genommen.

4

Auf den Gesamtkaufpreis leistete der Kläger eine Anzahlung in Höhe von 12.500,00 €.

5

Den restlichen Kaufpreis in Höhe von 8.725,00 € finanzierte der Kläger über ein Darlehen mit einer Laufzeit von 24 Monaten bei der X Bank in C, wobei sich der Darlehensbetrag einschließlich Gebühren und Zinsen auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 9.236,16 € belief.

6

Im April 2018 ließ der Kläger an den Pkw eine Anhängerkupplung anbauen, wofür ihm die S GmbH & Co. KG in E mit Rechnung vom 05.04.2018 (Bl. 168 d. A.) einen Betrag in Höhe von insgesamt 950,27 € in Rechnung stellte.

7

Die Beklagte ist Herstellerin des Pkws und Herstellerin des in dem Pkw verbauten Dieselmotors mit der herstellerinternen Typenbezeichnung EA 189.

8

Die Motoren des Typs EA 189 waren ursprünglich mit einer Steuersoftware ausgestattet, die das Abgasverhalten auf dem Prüfstand anders steuerte als im Straßenverkehr. Im Prüfstandsbetrieb, so genannter „Modus 1“, wurde der Stickoxidausstoß durch eine Abgasrückführung unter die einzuhaltenden Grenzwerte reduziert, in dem die Abgase erneut am weiteren Verbrennungsvorgang beteiligt wurden, bevor sie das Emissionskontrollsystem erreichten. Im normalen Fahrbetrieb, so genannter „Modus 0“, fand keine bzw. eine deutlich geringere Abgasrückführung statt, was wiederum zu einem höheren Stickoxidausstoß führte.

9

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes einschließlich der von den Parteien erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

10

11

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 12.335,96 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 07.11.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Q 2,0 ### mit der Fahrzeugidentifikationsnummer #####0####000003 mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## 000, dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie der zugehörigen Fahrzeugschlüssel. Darüber hinaus hat das Landgericht festgestellt, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug mit der Rücknahme des vorgenannten Fahrzeugs befindet. Weiter hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 958,19 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 21.12.2018 freizustellen. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt: Der auf Feststellung möglicher weiterer Schäden gerichtete Feststellungsantrag sei mangels Feststellungsinteresse unzulässig. Es fehle an der Substantiierung eines wahrscheinlichen zukünftigen weiteren Schadens. Der Kläger habe nicht näher dargelegt, ob und inwiefern die reale Gefahr einer höheren Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer bestehe. Die abstrakt dargestellte Befürchtung genüge hierfür nicht. Dem Kläger stehe gegen die Beklagte indessen gemäß § 826 BGB i. V. m. § 31 BGB analog ein Schadensersatzanspruch auf Rückabwicklung des dem Erwerb des Pkws zu Grunde liegenden Kaufvertrages abzüglich eines Vorteilsausgleichs für die durch den Gebrauch des Pkws gezogenen Nutzungen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Pkws in der tenorierten Höhe zu. Die schädigende Handlung der Beklagten liege in der Entwicklung, der Produktion und schlussendlich dem Inverkehrbringen von Dieselmotoren zum Zwecke des Weiterverkaufs unter anderem in Fahrzeugen, deren Motorsteuerungssoftware so programmiert gewesen sei, dass sie den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand erkannt und die Abgasbehandlung optimiert habe. Diese Optimierung der Motorsteuerungssoftware sei jedoch gesetzeswidrig, da es sich um eine unzulässige Abschalteneinrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO 715/2007/EG handele. Der Kläger habe hierdurch einen Schaden erlitten, der in dem Abschluss eines Kaufvertrages über einen mit der „sog. Prüfstandentdeckungssoftware“ ausgestatteten Pkw zu sehen sei. Die schädigende Handlung sei der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Entsprechend des klägerischen Vortrages sei mangels wirksamen Bestreitens von der Kenntnis der verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten über den Einsatz der streitgegenständlichen Motorsteuerungssoftware auszugehen. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei das Verschweigen des Einsatzes der „sog. Prüfstandentdeckungssoftware“ auch unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anstandsmaßstabs als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar sei und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden könne. Die Beklagte habe – andere Motive seien von ihr weder dargelegt noch sonst ersichtlich – in großem Umfang mit erheblichen technischen Aufwand zentrale Umweltvorschriften ausgehebelt und ihre Kunden bewusst getäuscht, um sich so Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Die Schadenszufügung sei vorsätzlich erfolgt. Für den Vorstand der Beklagten sei es aufgrund der zu unterstellenden Kenntnis vom Einbau der Software zwingend ersichtlich gewesen, dass Kunden Fahrzeuge erwerben würden, welche objektiv mangelhaft gewesen seien und demnach nicht ihren Vorstellungen entsprochen hätten. Die sich hieraus ergebende Schädigungen der Kunden habe die Beklagte insoweit billigend in Kauf genommen. Als Rechtsfolge könne der Kläger die Erstattung des geleisteten Gesamtkaufpreises gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs verlangen, wobei er sich zur Vermeidung einer schadensrechtlich unzulässigen Überkompensation im Wege der Vorteilsanrechnung die gezogenen Nutzungen auf den Kaufpreis anrechnen lassen müsse, welche nach Maßgabe des § 287 ZPO zu schätzen seien. Diesen Nutzungsvorteil hat das Landgericht anhand der sog. linearen Wertminderung in Höhe von insgesamt 10.193,22 €

beziffert, wobei es als Ausgangspunkt für die Berechnung den Bruttokaufpreis des Fahrzeugs nebst der Finanzierungsaufwendungen sowie eine zu erwartende Gesamtleistung des Pkws von 300.000 km zugrunde gelegt hat. Zudem hat das Landgericht bei dem von der Beklagten danach zu erstattenden Betrages die Kosten für die Anhängerkupplung in Höhe von 950,27 € hinzugerechnet. Ferner stehe dem Kläger gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 BGB ein Anspruch auf Verzugszinsen aus diesem Betrag zu. Ein Anspruch auf Deliktzinsen aus § 849 BGB stünde dem Kläger demgegenüber nicht zu. Es bestünde kein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung generell vom Zeitpunkt der Entstehung an zu verzinsen seien. Aus § 849 BGB ergebe sich vielmehr, dass eine solche „automatische“ Verzinsung die Ausnahme sei und auf die dort geregelten Fälle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache beschränkt bleiben müsse. Zwar gelte die Verzinsungspflicht grundsätzlich auch für die Entziehung von Geld, die freiwillige Überlassung von Geld zum Erwerb eines Gegenstandes fallen hingegen nicht mehr unter die Tatbestandsvoraussetzungen der Entziehung oder Beschädigung einer Sache. Weiter habe der Kläger einen Anspruch auf gerichtliche Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten mit der Rücknahme des Fahrzeugs sowie einen Anspruch auf Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Verzugszinsen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das angefochtenen Urteil vom 07.06.2019 (Bl. 169 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger wendet sich gegen dieses Urteil mit seiner Berufung, mit der er seine über den Tenor des angefochtenen Urteils hinausgehenden erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt. Dabei wendet sich der Kläger zunächst gegen die vom Landgericht vorgenommene Anrechnung eines Vorteilsausgleichs. Zur Begründung führt er – zusammengefasst – aus, dass die Anrechnung eines Vorteilsausgleichs nicht dem Zweck des Schadensersatzes entspreche, da sie den Geschädigten unzumutbar belaste und gleichzeitig den Schädiger unbillig begünstige. Weiter sei der Vorteilsausgleich mit dem Grundgedanken des § 826 BGB nicht vereinbar. § 826 BGB stelle eine unter strengen Voraussetzungen gewährte Ausgleichspflicht dar, die den Zustand wiederherstellen soll, der gegeben wäre, wenn der vorsätzliche sittenwidrig zugefügte Schaden – also hier der Kaufvertrag – nicht eingetreten wäre. Durch diese engen Voraussetzungen sei den Rechtsfolgen, insbesondere der umfangreichen Möglichkeit, das negative Interesse einzufordern, bereits Grenzen gesetzt. Eine zusätzliche Einschränkung auf der Rechtsfolgenseite sei unbillig. Weiter würde eine Anrechnung von Gebrauchsvorteilen einen Wertungswiderspruch zum Verbrauchsgüterkauf darstellen, da der Schädiger unangemessen bevorzugt werden würde. Auch im Bereicherungsrecht fänden sich mehrere Argumente gegen die Gewährung eines Vorteilsausgleichs. Bei dem Geschäft handle es sich um eine aufgedrängte Bereicherung. Ihm sei sittenwidrig ein Fahrzeug untergeschoben worden, was er eigentlich weder besitzen noch nutzen wollte. Weiter sehe auch das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis in den §§ 987 ff. BGB eine Privilegierung des gutgläubigen unrechtmäßigen Besitzers vor, wohingegen der bösgläubige Besitzer verschärft haften würde. Weiter stünde ein Vorteilsausgleich auch im Widerspruch zur Auslegung europäischer Rechtsnormen und verstoße insoweit gegen den europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz. Dem gemeinschaftsrechtlichen Verbot des Fahrzeughandels ohne eine richtige Übereinstimmungsbescheinigung käme keine Durchschlagskraft mehr zu, wenn der Erwerber eines solchen Fahrzeugs zum Nutzungsersatz verpflichtet sei. Ferner stünden auch allgemeine Billigkeitsaspekte einem Vorteilsausgleich entgegen. Durch die Annahme eines Nutzungsentschädigungsanspruchs würde ein Verbraucher in der Geltendmachung seiner Rechte stark beeinträchtigt und unter Umständen sogar von der Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten, was wiederum dem Zweck des § 826 BGB zuwiderliefe. Schließlich verstieße die automatische Saldierung des Vorteilsausgleichs mit der Gegenforderung des Klägers gegen den Rechtsgedanken des

§ 393 BGB. Weiter wendet sich der Kläger mit seiner Berufung gegen die Versagung von Deliktzinsen nach § 849 BGB. Auch die freiwillige Weggabe von Geld aufgrund einer Täuschung sei als Wegnahme einer Sache zu werten. Schließlich habe das Landgericht den Feststellungsantrag zur Erstattungsfähigkeit weitergehender Schäden rechtsfehlerhaft für „unbegründet“ gehalten. Unstreitig seien durch die verbaute unzulässige Abschalteinrichtung die Abgaswerte manipuliert worden, so dass ein weiterer Schaden in Gestalt einer dadurch bedingten Kraftfahrzeugsteuernachforderung in derzeit unbekannter Höhe nicht auszuschließen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 24.07.2019 (Bl. 190 ff. d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 07.06.2019 abzuändern und	13
• 1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen weiteren Betrag in Höhe von 13.999,83 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatzes auf einen Betrag in Höhe von 20.385,74 € seit dem 07.11.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Q 2.0 ### mit der Fahrzeugidentifikationsnummer #####0####000003 mit dem amtlichen Kennzeichen ##-## 000, dessen Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie der zugehörigen Fahrzeugschlüssel; • 2. die Beklagte zu verurteilen, ihn von einem weiteren Betrag der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 284,65 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten oberhalb des jeweils gültigen Basiszinssatzes auf einen Betrag in Höhe von 1.242,84 € seit dem 07.11.2018 freizustellen; • 3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1.) genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.	115 117 119
Die Beklagte beantragt,	20
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.	21
Zur Begründung wiederholt und vertieft die Beklagte ihr erstinstanzliches Vorbringen, wobei wegen der Einzelheiten auf die Berufungserwiderung vom 30.01.2020 (Bl. 267 ff. d. A.) Bezug genommen wird.	22
Auch die Beklagte wendet sich gegen das Urteil des Landgerichts vom 07.06.2019 mit ihrer Berufung, mit der sie die Abänderung des angefochtenen Urteils und die vollumfängliche Abweisung der Klage begehrt. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihr erstinstanzliches Vorbringen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung vom 23.09.2019 (Bl. 214 ff. d. A.) Bezug genommen.	23
Die Beklagte beantragt,	24
das am 07.06.2019 verkündeten Urteil des Landgerichts Paderborn im Umfang ihrer Beschwer abzuändern und die Klage vollumfänglich abzuweisen.	25
	26

Der Kläger beantragt,	
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.	27
II.	28
Die Berufungen der Parteien gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 07.06.2019 sind gemäß § 511 Abs. 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig.	29
In der Sache hat die Berufung des Klägers keinen Erfolg.	30
Die Berufung der Beklagten hat nur teilweise Erfolg.	31
1.	32
Das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der auf die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für mögliche weitere Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag über den Erwerb des streitgegenständlichen Pkws gerichtete Antrag zu Ziffer 4.) bereits unzulässig ist.	33
Der Kläger hat ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO nicht hinreichend dargelegt.	34
Anders als bei der Verletzung eines absoluten Rechts fehlt es bei der Verletzung einer Norm zum Schutz des Vermögens an einem Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO, solange der Eintritt eines weiteren Schadens noch ungewiss ist (Zöller, ZPO, 33. Auflage, § 256 ZPO Rn. 9 m. w. N.). Für die Zulässigkeit einer auf die Feststellung der Schadensersatzpflicht für mögliche weitere (Vermögens-) Schäden gerichteten Klage muss ein Kläger vielmehr eine bereits eingetretene Vermögensgefährdung, d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit weiterer auf die Verletzungshandlung zurückzuführender Schäden, substantiiert darlegen (vgl. BGH NJW 2006, 830; Zöller, a. a. O.).	35
An einem solchen substantiierten Sachvortrag hinsichtlich weiterer Schäden, „welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das streitgegenständlichen Fahrzeug zusammenhängen“, fehlt es hier.	36
Der Kläger macht als mögliche weitere Schäden im oben genannten Sinne allein mögliche Steuernachforderungen aufgrund einer möglichen Neufestsetzung der Kraftfahrzeugsteuer für den streitgegenständlichen Pkw aufgrund der „manipulierten Abgaswerte“ des Pkws geltend.	37
Hieraus ergibt sich nicht die Wahrscheinlichkeit weiterer Schäden. Es trifft zwar grundsätzlich zu, dass sich die Kraftfahrzeugsteuer nach den „Abgaswerten“ richtet. Nach § 8 Nr. 1 b) KraftStG richtet sich die Kraftfahrzeugsteuer nach den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum. Die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware hat jedoch nicht den Ausstoß von Kohlendioxiden, sondern den Ausstoß von Stickstoffoxiden geregelt. Diese wiederum sind für die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer unerheblich.	38
Weitere mögliche zukünftige Schäden hat der Kläger weder vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.	39
2.	40

Im Übrigen ist die Klage zulässig, jedoch nur in dem tenorierten Umfang begründet.	41
a)	42
Dem Kläger steht gegen die Beklagte wegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ein Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB zu.	43
Nach § 826 BGB ist derjenige, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.	44
aa)	45
Sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB ist ein Verhalten, das nach seinem Inhalt oder seinem Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. BGH NJW 2017, 250; NJW 2014, 383; OLG Hamm, Urteile vom 10.12.2019, Az. 13 U 86/18, juris, und vom 10.09.2019, Az. 13 U 149/18, juris; Palandt/Sprau, BGB, 79. Auflage, § 826 BGB Rn. 4). Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine vertragliche Pflicht oder das Gesetz verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH NJW 2014, 1380; NJW 2014 1098; NJW 2012, 1800; OLG Hamm, a. a. O.; Palandt, a. a. O.).	46
Der Senat geht mit der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass nach den vorstehenden Maßgaben in Fallkonstellationen wie der vorliegenden von sittenwidrigem Verhalten der Beklagten im Sinne des § 826 BGB auszugehen ist (KG Berlin, Urteil vom 18.11.2019, Az. 24 U 129/18, BeckRS 2019, 29883; OLG Brandenburg, Urteil vom 11.02.2020, Az. 3 U 89/19, juris; OLG Celle, Urteil vom 22.01.2020, Az. 7 U 445/18, BeckRS 2020, 955; OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2019, Az. 9 U 851/19, BeckRS 2019, 21364; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020, Az. 15 U 18/19, BeckRS 2020, 701; OLG Frankfurt, Urteil vom 18.11.2019, Az. 13 U 253/18, BeckRS 2019, 30853; OLG Hamburg, Hinweisbeschluss vom 13.01.2020, Az. 15 U 190/19, juris; OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2020, Az. 13 U 40/18, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, Az. 17 U 146/19, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 16.12.2019, Az. 12 U 583/19, BeckRS 2019, 32695; OLG Köln, Urteil vom 13.02.2020, Az. 18 U 147/19, juris; OLG München, Urteil vom 05.02.2020, Az. 13 U 4071/18, BeckRS 2020, 657; OLG Naumburg, Urteil vom 17.01.2020, Az. 8 U 41/19, BeckRS 2020, 1038; OLG Oldenburg, Urteil vom 12.02.2020, Az. 3 U 114/19, BeckRS 2020, 2489; OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2020, Az. 2 U 128/19, juris; OLG Schleswig, Urteil vom 31.01.2020, Az. 17 U 95/19, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.2020, Az. 2 U 306/19, juris; OLG Zweibrücken, Urteil vom 12.12.2019, Az. 4 U 168/18, BeckRS 2019, 32201; a. A.: OLG Bamberg, Urteil vom 06.11.2019, Az. 8 U 73/19, BeckRS 2019, 32336; OLG Braunschweig, Urteil vom 19.02.2019, Az. 7 U 134/17, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 07.11.2019, Az. 1 U 688/19, BeckRS 2019, 27875; OLG München, Urteil vom 04.12.2019, Az. 3 U 2943/19, juris).	47
Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Handelns der Beklagten ist das Inverkehrbringen des Motors mit der herstellereigenen Bezeichnung EA 189 (EU 5), der mit einem erheblichem Sachmangel behaftet ist, da es sich bei der in der Steuerungssoftware des Motors implementierten Umschaltlogik, die bei erkanntem Prüfstandlauf eine verstärkte Abgasrückführung aktiviert, um eine Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10 der Verordnung	48

(EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.06.2007, nachfolgend: VO 715/2007/EG) handelt, die nach Art. 5 Abs. 2 S. 1 VO 715/2007/EG unzulässig ist (vgl. BGH, Beschluss vom 08.01.2019, Az. VIII ZR 225/17, juris).

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang vorträgt, dass es sich bei der in den Motoren des Typs EA 189 ursprünglich verwendeten Motorsteuerungssoftware nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung, sondern lediglich um eine „rein innermotorische Maßnahme“ gehandelt habe, ist dem nicht zu folgen. Diese Argumentation findet in der vorliegend maßgeblichen VO 715/2007/EG keine Grundlage. Eine Unterscheidung zwischen innermotorischen Maßnahmen und der Abgasnachbehandlung, wobei nur letztere das Emissionskontrollsystem darstellen würde, würde eine künstliche Aufspaltung der in Bezug auf die (Stickoxid-) Emissionen maßgeblichen Wirkungszusammenhänge bedeuten (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2019, Az. 10 U 134/19, juris). Weiter findet eine solche Aufspaltung weder im Wortlaut der Verordnung eine Stütze noch war sie vom Verordnungsgeber beabsichtigt (OLG Stuttgart, a. A. O.). 49

Dies verhielte sich nur anders, wenn hinsichtlich der Zulässigkeit der Abschaltvorrichtung ein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO 715/2007/EG griffe, was aber nicht der Fall ist. 50

Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich kein Ausnahmetatbestand des Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO 715/2007/EG, der zu einer Zulässigkeit der Abschaltvorrichtung führte. Weder folgt daraus, dass eine Abschaltvorrichtung vorliegt, die notwendig ist, um den Motor vor einer Beschädigung oder einem Unfall zu schützen und den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 2 S. 2 a) VO 715/2007/EG), noch folgt daraus, dass die Abschaltvorrichtung nicht länger arbeitet, als dies zum Anlassen des Motors erforderlich ist (Art. 5 Abs. 2 S. 2 b) VO 715/2007/EG). Auch ist nicht erkennbar, dass im Sinne des Art. 5 Abs. 2 S. 2 c) VO 715/2007/EG die Bedingungen, unter denen die Abschaltvorrichtung arbeitet, im Emissionsprüfverfahren im Wesentlichen berücksichtigt, also vom Prüfverfahren vorgegeben sind (BGH Beschluss vom 08.01.2019, Az. VIII ZR 225/17, juris). Dementsprechend hat das Kraftfahrt-Bundesamt die Beklagte auch mit nicht angegriffenem Bescheid vom 15.10.2015 verpflichtet, bei allen betroffenen Fahrzeugen die „unzulässige Abschaltvorrichtung“ zu entfernen. 51

Die Beurteilung des Handelns der Beklagten als besonders verwerflich und damit sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB ergibt sich zum einen aus dem von ihr eingesetzten Mittel der Täuschung in Form des Vorenthaltes von Informationen betreffend die in der Motorsteuerungssoftware enthaltene Umschaltlogik gegenüber der Typgenehmigungsbehörde zwecks Erschleichung der nach Auffassung des Senats erkennbar nicht zu gewährenden EG-Typgenehmigung. Einen anderen Zweck kann das Verschweigen der hier in Rede stehenden Abschaltvorrichtung durch die Beklagte zur Überzeugung des Senats nicht gehabt haben. 52

Zum anderen beruht das Verdikt der Sittenwidrigkeit auf den bei Inverkehrbringen der Motoren des streitgegenständlichen Typs in Kauf genommenen Folgen des Handelns der Beklagten für sämtliche betroffenen Fahrzeugkäufer. Denn bei Entdeckung der Verwendung der Motorsteuerungssoftware drohte die Stilllegung der Fahrzeuge, wobei eine Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes, der eine Stilllegung hätte verhindern können, von der Herstellerin des Motors abhing und zur Zeit des Kaufes nicht absehbar war. 53

Beachtlich ist bei der Bewertung des Handelns der Beklagten auch der Umstand, dass die Motorsteuerungssoftware bei mehreren Millionen Fahrzeugen des X-Konzerns zum Einsatz kam, womit auch eine entsprechend große Zahl von Fahrzeughaltern dem Risiko der Betriebseinschränkung oder -untersagung ausgesetzt wurde (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, Az. 18 U 70/18, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020, Az. 15 U 18/19, BeckRS 2020, 701).

Ob darüber hinaus – wie in einem Teil der vorstehend bereits zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung angenommen – in dem Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Motors eine täuschende Erklärung gegenüber potentiellen Fahrzeugkäufern liegt, ist für die Beurteilung des Verhaltens der Beklagten als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB nach Auffassung des Senats darüber hinaus nicht mehr relevant und kann mithin hier dahinstehen.

bb)

Durch das Handeln der Beklagten ist der Kläger geschädigt worden. Der Schaden wurde schon dadurch begründet, dass der Kläger das hier in Streit stehende Fahrzeug gekauft hat, in das der von der Beklagten mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehene Motor EA 189 eingebaut ist (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, Az. 18 U 70/18, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020, Az. 15 U 18/19, BeckRS 2020, 701; OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019, Az. 13 U 142/18, juris).

Die Bestimmung des § 826 BGB knüpft nicht an die Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter an, weshalb der nach dieser Norm ersatzfähige Schaden weit verstanden wird. Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (vgl. Az. 19 U 175/19; BGH, Urteil vom 19.07.2004, Az. II ZR 402/02, juris; BGH, Urteil vom 28.10.2014, Az. VI ZR 15/14, juris).

Demnach kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, ob das Fahrzeug im Zeitpunkt des Erwerbs im Hinblick auf die unzulässige Abschalteneinrichtung einen geringeren Marktwert hatte oder der Mangel des erworbenen Fahrzeugs später durch eine Nachbesserungsmaßnahme in Form eines Softwareupdates beseitigt wurde.

Der Schaden des Käufers liegt in der Belastung mit der ungewollten Verbindlichkeit, nicht erst in dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteilen. Allein maßgebend ist, dass der abgeschlossene Vertrag, namentlich die Eigenschaften des Kaufgegenstands, nicht den berechtigten Erwartungen des Klägers entsprach, weil dieser für seine Zwecke nicht voll brauchbar war, da wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung wie dargelegt die Stilllegung des Fahrzeugs drohte, womit bei Kauf des Fahrzeugs der Hauptzweck des Fahrzeugs, dieses im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen, bereits unmittelbar gefährdet war (vgl. BGH, Beschluss vom 08.01.2019, Az. VIII ZR 225/17, juris; Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019, Az. 13 U 142/18, juris).

cc)

Das in Rede stehende Handeln der Beklagten ist auch kausal für den dem Kläger entstandenen Schaden.

63

Wäre der Motor des Typs EA 189 von der Beklagten nicht in Verkehr gebracht und nicht in die Fahrzeuge des vom Kläger erworbenen Fahrzeugtyps eingebaut worden, hätte der Kläger das Fahrzeug mit der in der Motorsteuerungssoftware implementierten unzulässigen Abschalteneinrichtung nicht erwerben können.

Wie der Kläger zudem vorgetragen und in seiner Anhörung durch den Senat zu dessen Überzeugung glaubhaft dargelegt hat, hätte er bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage und der damit einhergehenden Gefährdung der Zulassung des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Kaufs das Fahrzeug auch tatsächlich nicht erworben. 64

Für die Glaubhaftigkeit dieser Angabe des Klägers spricht schon die allgemeine Lebenserfahrung (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19). Dass ein Interessent für ein Fahrzeug vom Kauf des Fahrzeugs Abstand nehmen würde, wenn ihm bekannt wäre, dass das Fahrzeug zwar formal über eine EG-Typgenehmigung verfügt, aber wegen Verwendung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung diese nicht hätte erhalten dürfen, weshalb Maßnahmen bis hin zur Stilllegung drohen, ist nur naheliegend. Zweck des Autokaufs ist nämlich unabhängig von den vom Kläger in seiner Anhörung ebenfalls vorgebrachten ökologischen Aspekten die Möglichkeit der Fortbewegung im öffentlichen Straßenverkehr (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020, Az. 15 U 18/19, BeckRS 2020, 701; OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019, Az. 13 U 142/18, juris; OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, Az. 27 U 10/18, juris). 65

Auf die von der Beklagten im Berufungsverfahren angesprochenen Grundsätze eines Anscheinsbeweises im Bereich der Kausalität oder die Voraussetzungen für eine Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. 66

dd) 67

Auch die subjektiven Voraussetzungen des § 826 BGB sind erfüllt, da aufseiten der Beklagten zur Überzeugung des Senats mit Schädigungsvorsatz und in Kenntnis der Tatumstände, die ihr Verhalten als sittenwidrig erscheinen lassen, gehandelt wurde. 68

Der für eine Haftung nach § 826 BGB erforderliche Schädigungsvorsatz setzt voraus, dass der Handelnde die Schädigung des Anspruchstellers gekannt bzw. vorausgesehen und in seinen Willen aufgenommen hat. 69

Erforderlich ist, dass der Handelnde die relevanten Tatumstände mindestens im Sinne bedingten Vorsatzes für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (BGH, Urteil vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, juris). Dies gilt auch im Hinblick auf die Kenntnis der Schadenfolgen, die allerdings nicht den konkreten Kausalverlauf und den genauen Umfang des Schadens, sondern nur Art und Richtung des Schadens umfassen muss (BGH, Urteil vom 19.07.2004, Az. II ZR 402/02, juris). Es genügt mithin, wenn der Schädiger die Richtung, in die sich sein Verhalten zum Schaden Anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (BGH, Urteil vom 13.09.2004, Az. II ZR 276/02, juris). 70

Dementsprechend wird in der Rechtsprechung in Fällen des Verkaufs eines mangelhaften Kraftfahrzeugs die allgemeine Vorstellung, dass das Fahrzeug weiter veräußert werden könne, für einen Schädigungsvorsatz jedenfalls dann als ausreichend erachtet, wenn Umstände vorliegen, die – etwa im Falle eines Verkaufs an einen gewerblichen Zwischenhändler – auf einen Weiterverkauf schließen lassen (Senatsurteil vom 13.03.2020, 71

Az. 19 U 175/19; OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1996, Az. 27 U 152/96, BeckRS 9998, 55132).

So liegt der Fall auch hier. Die durch die Beklagte hergestellten und mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Motoren wurden gerade mit dem Ziel in den Verkehr gebracht, diese in zur Weiterveräußerung bestimmte Fahrzeuge einzubauen, so dass von vornherein feststand, dass die mit dem Einsatz der streitgegenständlichen Software verbundenen Nachteile auf Seiten des künftigen Erwerbers eintreten würden (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Köln, Beschluss vom 03.01.2019, Az. 18 U 70/18, BeckRS 2019, 498; OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2020, Az. 2 U 128/19, juris). 72

Die für den subjektiven Tatbestand der Haftung für sittenwidriges Verhalten im Sinne des § 826 BGB verlangte Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die das Sittenwidrigkeitsurteil begründen (BGH, Urteil vom 13.09.2004, Az. II ZR 27/02, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019, Az. 13 U 37/19, juris; Palandt, BGB, 78. Auflage, § 826 BGB Rn. 8), ist vorliegend ebenfalls festzustellen. 73

Das Vorbringen des Klägers, dass diejenigen Personen, die aufseiten der Beklagten handelten und die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Motors mit einer unzulässigen Motorsteuerungssoftware veranlassten, dies in dem Wissen taten, dass die so ausgestatteten Motoren in Fahrzeugen der Beklagten eingebaut würden und für diese unter Täuschung der zuständigen Behörde die EG-Typgenehmigung beantragt würde, obwohl die materiellen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, und die Fahrzeuge sodann in den Verkehr gebracht werden würden, wird von der Beklagten nicht hinreichend in Abrede gestellt. Damit waren alle wesentlichen Aspekte, die nach Auffassung des Senats das Verdikt der Sittenwidrigkeit tragen, den handelnden Personen bekannt. 74

ee) 75

Die objektiven und subjektiven Haftungsvoraussetzungen gemäß § 826 BGB wurden auch in einer der Beklagten zurechenbaren Weise verwirklicht. 76

Die Haftung einer juristischen Person nach § 826 BGB setzt voraus, dass entweder ein verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB oder ein Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 Abs. 1 S. 1 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand verwirklicht hat. 77

Die erforderlichen Wissens- und Wollenselemente müssen mithin kumuliert bei einem Vertreter im Sinne des § 31 BGB oder einem Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegen, der auch den objektiven Tatbestand verwirklicht hat. Hingegen lässt sich der Vorsatz nicht dadurch konstruieren, dass die im Hause der Beklagten vorhandenen kognitiven Elemente „mosaikartig“ zusammengesetzt werden (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15, juris; Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019, Az. 17 U 160/18, juris; OLG Hamm, Urteil vom 10.09.2019, Az. 13 U 149/18, juris). 78

Der Begriff des „anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ im Sinne von § 31 BGB ist dabei weit auszulegen. Es genügt, dass ihm durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind, und er die juristische 79

Person insoweit repräsentiert. Da es der juristischen Person nicht freisteht, selbst darüber zu entscheiden, für wen sie ohne Entlastungsmöglichkeit haften will, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob die Stellung des „Vertreters“ in der Satzung der Körperschaft vorgesehen ist, oder ob er über eine entsprechende rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt (BGH, Urteil vom 05.03.1998, Az. III ZR 183/96, juris).

Mit der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung geht der Senat insoweit davon aus, dass es auf der Hand liegt, dass im Unternehmen der Beklagten mindestens ein handelnder Repräsentant – ein Vorstandsmitglied oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne von § 31 BGB –, der an der Entscheidung über die Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in der Motorsteuerungssoftware beteiligt war, über die vorstehend wiedergegebenen, haftungsbegründenden Kenntnisse und Vorstellungen verfügte. Dies folgt aus der Tragweite dieser Entscheidung, da die Software gerichtsbekannt für eine gesamte Diesel-Motorengeneration konzipiert war und flächendeckend konzernweit in Millionen Fahrzeugen zahlreicher verschiedener Typen eingesetzt werden sollte. Überdies handelte es sich um eine Strategieentscheidung verbunden mit hohen Risiken für den gesamten Konzern und persönlichen Haftungsrisiken für die entscheidenden Personen. Bei dieser Sachlage ist es fernliegend, dass der Vorstand oder andere verfassungsmäßig berufene Vertreter nicht in den Entscheidungsprozess eingebunden gewesen sein sollen und die Entscheidung lediglich einem Verhaltensexzess untergeordneter Mitarbeiter zuzuschreiben sein könnte, zumal für diese Mitarbeiter den arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Risiken kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber gestanden hätte (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Celle, Urteil vom 22.01.2020, Az. 7 U 445/18, BeckRS 2020, 955; OLG Hamm, Urteil vom 10.09.2019, Az. 13 U 149/18, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019, Az. 13 U 142/18, juris; OLG Köln, Beschluss vom 16.07.2018, Az. 27 U 10/18, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019, 12 U 61/19, juris; OLG Naumburg, Urteil vom 17.01.2020, Az. 8 U 41/19, BeckRS 2020, 1038).

Vor diesem Hintergrund genügt der Kläger seiner Darlegungslast für die anspruchsbegründende Zurechnung gemäß § 31 BGB vorliegend mit seinem Vortrag, dass jedenfalls unter die Norm des § 31 BGB fallende „Repräsentanten“ der Beklagten jeweils die Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB verwirklicht haben.

Mit der herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung nimmt der Senat insoweit eine sekundäre Darlegungslast der Beklagten an, da der Kläger hinsichtlich der unternehmensinternen Abläufe bei der Beklagten vollständig außerhalb des eigentlich von ihm vorzutragenden Geschehensablaufs steht (vgl. BGH, Urteil v. 20.10.2005, IX ZR 276/02, juris; Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Hamm, Urteil vom 10.09.2019, Az. 13 U 149/18, juris; OLG Köln, Urteil vom 17.07.2019, Az. 16 U 199/18, juris).

Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Sachlage ist es der Beklagten auch zumutbar, durch konkreten Tatsachenvortrag Umstände darzulegen, die gegen eine Kenntnis ihres Vorstands oder sonstiger verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB sprechen.

Dem genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Ihr Vorbringen beschränkt sich darauf, dass nach dem aktuellen internen Ermittlungsstand keine Erkenntnisse dafür vorlägen, dass Vorstandsmitglieder im aktienrechtlichen Sinne an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten oder im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses Kenntnis vom Einsatz der Software in Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung gehabt hätten. Die Beklagte trägt mithin weder zu den an der Entscheidung über den Einsatz der Software beteiligten

Personen im Unternehmen noch zu den relevanten internen Betriebsabläufen vor. Nicht einmal der aktuelle Ermittlungsstand, auf den die Beklagte sich bezieht, wird dargelegt (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019, Az. 17 U 160/18, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019, Az. 13 U 37/19, juris).	
Dies kann jedoch letztlich dahinstehen. Denn selbst wenn keine unter § 31 BGB fallende Person aufseiten der Beklagten sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 826 BGB erfüllt hätte, so muss es jedenfalls eine zum Verrichtungsgehilfen bestimmte Person gewesen sein, so dass sich eine Zurechnung aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB ergäbe.	85
Zu einer die Zurechnung ausschließenden Exkulpation gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 BGB hat die Beklagte nicht vorgetragen. Eine solche Exkulpation ist ihr auch unzweifelhaft nicht möglich. In dem Fall, dass Mitarbeiter, die nicht als verfassungsmäßige Vertreter im Sinne des § 31 BGB gelten, eigenständig und ohne Wissen ihrer Vorgesetzten die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware in Verkehr gebracht hätten, läge jedenfalls evident ein Verstoß gegen die im Rahmen des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB in der höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannte (vgl. BGH, Urteil vom 30.01.1996, Az. VI ZR 408/94, juris) Verpflichtung des Prinzipals zur hinreichenden Überwachung von Verrichtungsgehilfen vor.	86
b)	87
Als Rechtsfolge steht dem Kläger gegen die Beklagte auf Grundlage der §§ 826, 249 Abs. 1 BGB nach ein Anspruch auf Zahlung von 6.768,81 € Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu.	88
aa)	89
Der Ersatzanspruch richtet sich auf Grundlage der §§ 826, 249 Abs. 1 BGB außerhalb vertraglicher Verbindungen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (RG, Urteil vom 02.10.1907, Az. V 8/07, juris; BGH, Urteil vom 28.10.2014, Az. VI ZR 15/14, juris) auf das so genannte negative Interesse.	90
Der Geschädigte ist mithin so zu stellen, wie er ohne Vornahme der schädigenden sittenwidrigen Handlung stünde (BGH, Urteil vom 18.01.2011, Az. VI ZR 325/09, juris; Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2019, Az. 13 U 670/19, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019, Az. 5 U 1318/18, juris; Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage, § 826 BGB Rn. 69 m. w. N.; Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, § 826 BGB Rn. 153).	91
bb)	92
Vorliegend folgt daraus, dass aufgrund der sittenwidrigen Schädigung des Klägers durch die Beklagte, der Kläger von der Beklagten die Rückabwicklung des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug verlangen kann (vgl. BGH, Urteil vom 28.10.2014, Az. VI ZR 15/14, juris; Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19).	93
Nicht zu erstatten sind hingegen die zusätzlichen Finanzierungsaufwendungen, also die Prämie für den Kreditschutzbrief in Höhe von 230,59 € und die Darlehenszinsen in Höhe von 280,57 €. Die Eingehung der Finanzierungsverbindlichkeit kann anders als die Kaufpreisverbindlichkeit nicht als ungewollt angesehen werden kann. Während die konkrete Kaufpreisverbindlichkeit zum Erhalt eines Kaufgegenstandes eingegangen worden ist, der mit dem unerkennbaren Risiko der völligen Gebrauchsuntauglichkeit behaftet war, hat der Kläger	94

für seinen Finanzierungsaufwand das überlassene Darlehen als eine vollwertige Gegenleistung erhalten.

Gleiches gilt für die vom Kläger am 05.04.2018 für einen Betrag in Höhe von 950,27 € erworbene Anhängerkupplung. Auch insoweit hat der Kläger eine vollwertige Gegenleistung erhalten. Zudem wusste der Kläger aufgrund des bereits am 22.06.2016 durchgeführten Software-Updates im Zeitpunkt des Erwerbs davon, dass sein Pkw ursprünglich mit einer unzulässigen Motorsteuerungssoftware ausgestattet war. Insoweit handelt es sich bei dem Erwerb der Anhängerkupplung nicht um eine ungewollte Verbindlichkeit im oben genannten Sinne. 95

cc) 96

Von dem an den Kläger von der Beklagten danach (nur) zu erstattenden Kaufpreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs ist der Wert der von dem Kläger aus dem Fahrzeug gezogenen Nutzungen in Abzug zu bringen. 97

(1) 98

Schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG, Urteil vom 14.03.1903, Az. V 458/02, juris) sowie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGH, Urteil vom 02.07.1962, Az. VIII ZR 12/61, juris) muss der Gläubiger auch bei einer deliktischen Schadensersatzforderung außerhalb vertraglicher Beziehungen ausgehend von dem Wortlaut des § 249 Abs. 1 BGB bei der Errechnung seines Schadens hinnehmen, dass auch die Vorteile berücksichtigt werden, die er durch die unerlaubte Handlung erlangt hat. 99

Infolgedessen muss sich der Kläger bei seinem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung den Wert der von ihm aus dem streitgegenständlichen Fahrzeug gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Denn dieser Vorteil beruht unmittelbar auf der durch Eingehung des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug herbeigeführten Schädigung (BGH Urteil vom 02.07.1962, Az. VIII ZR 12/61, juris). 100

Ausgehend von diesem so genannten Grundsatz der Vorteilsausgleichung bzw. des schadensrechtlichen Bereicherungsverbotes wird auch in der nach Kenntnisstand des Senats insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Fallkonstellationen wie der vorliegenden von der Schadensersatzforderung unter der erforderlichen automatischen Saldierung (vgl. BGH, Urteil vom 12.03.2009, Az. VI ZR 26/06, juris) ein Abzug für den Wert der Nutzung des jeweiligen Fahrzeugs vorgenommen (KG Berlin, Urteil vom 18.11.2019, Az. 24 U 129/18, BeckRS 2019, 29883; OLG Brandenburg, Urteil vom 11.02.2020, Az. 3 U 89/19, juris; OLG Celle, Urteil vom 22.01.2020, Az. 7 U 445/18, BeckRS 2020, 955; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020, Az. 15 U 18/19, BeckRS 2020, 701; OLG Hamm, Urteil vom 14.01.2020, Az. 13 U 40/18, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, Az. 17 U 146/19, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 16.12.2019, Az. 12 U 583/19, BeckRS 2019, 32695; OLG Koblenz, Urteil vom 16.12.2019, Az. 12 U 696/19, BeckRS 2019, 31887; OLG Köln, Urteil vom 13.02.2020, Az. 18 U 147/19, juris; OLG München, Urteil vom 05.02.2020, Az. 13 U 4071/18, BeckRS 2020, 657; OLG Naumburg, Urteil vom 17.01.2020, Az. 8 U 41/19, BeckRS 2020, 1038; OLG Oldenburg, Urteil vom 12.02.2020, Az. 3 U 114/19, BeckRS 2020, 2489; OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2020, Az. 2 U 128/19, juris; OLG Schleswig, Urteil vom 31.01.2020, Az. 17 U 95/19, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.2020, Az. 2 U 306/19, juris). 101

Die gegenüber der Anwendung des Grundsatzes der Vorteilsausgleichung vom Kläger im Berufungsverfahren vorgebrachten Erwägungen vermögen eine abweichende Beurteilung nicht zu begründen.

Auch beim Verbrauchsgüterkauf sind bei der insoweit allenfalls vergleichbaren Lage des Rücktritts vom Käufer Nutzungen herauszugeben bzw. deren Wert zu erstatten. 103

Die vorliegende Fallgestaltung ist auch mit dem Bereicherungsrecht nicht zu vergleichen. Unabhängig davon kann ohnehin nicht von einer „aufgedrängten Benutzung“ gesprochen werden. Der Kläger hat das Fahrzeug in der Vergangenheit genutzt, weil es so wollte, und nutzt es auch weiterhin, weil er es so will. 104

Auch das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis ist mit der vorliegenden Fallgestaltung nicht vergleichbar. Der Kläger war und ist Eigentümer des Fahrzeugs. 105

Ein Vorteilsausgleich steht auch weder im Widerspruch zur Auslegung europäischer Rechtsnormen noch verstößt er gegen den europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz. Spezielle europarechtliche Normen zu diesem Punkt existieren nicht. Daraus, dass Kraftfahrzeughersteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens europarechtliche Normen und Vorgaben einzuhalten haben, lässt sich gegen die Anrechnung eines Vorteilsausgleichs im Schadensrecht nichts herleiten. 106

Schließlich ist auch die Interessenlage beim Aufrechnungsverbot des § 393 BGB mit der vorliegenden Fallgestaltung nicht vergleichbar. 107

(2) 108

Den Wert der anzusetzenden Nutzungen des Fahrzeugs bestimmt der Senat – ebenfalls in Übereinstimmung mit der vorstehend bereits zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung – auch in Fallkonstellationen wie der vorliegenden durch Schätzung gemäß § 287 ZPO anhand der so genannten Methode des linearen Wertschwundes auf der Grundlage der linearen Berechnung anhand der zu erwartenden Gesamtleistung und des Bruttokaufpreises des streitgegenständlichen Fahrzeugs. 109

Bei der anzusetzenden Gesamtleistung handelt es nicht um eine dem Strengbeweis unterliegende Schätzgrundlage, sondern diese ist ihrerseits gemäß § 287 ZPO schätzbar, steht also im Ermessen des Gerichts (BGH, Urteil vom 02.06.2004, Az. VIII ZR 329/03, juris; Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013, Az. 8 U 58/12, juris). 110

Es genügt dem durch § 287 ZPO eingeräumten Schätzungsermessen und entspricht allgemeiner Rechtsprechungspraxis, sich an einer typspezifischen Gesamtfahrleistung zu orientieren. Der Bundesgerichtshof verweist hinsichtlich der Möglichkeit zur Schätzung der Laufleistung in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Reinking/Eggert, Der Autokauf (vgl. BGH, Urteil vom 02.06.2004, Az. VIII ZR 329/03, juris). 111

Danach gilt: Die Laufleistung hängt vom Fahrzeugtyp ab. Je nach Wagenklasse und Motorisierung kann eine Laufleistung von 100.000 km bis 400.000 km angesetzt werden. Je kleiner der Motor ist, desto geringer ist vom Grundsatz her die Lebensdauer (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Auflage, Rn. 3571 ff.). 112

Unter Berücksichtigung des Typs des streitgegenständlichen Fahrzeugs, das mit einem 2,0-Liter Dieselmotor mit 103 KW (140 PS) Leistung ausgestattet ist, sieht der Senat den Ansatz 113

einer Gesamtleistung von 250.000 Kilometern als angemessen an.

- Der zugrunde zu legende Bruttokaufpreis des Fahrzeugs beträgt 21.225,00 €. 114
- Nach ständiger höchstrichterlichen Rechtsprechung erfolgt die Bestimmung des Nutzungswertes einer gekauften Sache im Ausgangspunkt nach dem Wert, den die Benutzung der Kaufsache für den Käufer hat. Dabei ist davon auszugehen, dass der gezahlte Bruttokaufpreis diesen Wert verkörpert, weil die in diesem liegende Bewertung des Nutzens der Kaufsache für die Dauer ihrer Nutzbarkeit vom Käufer akzeptiert wurde (BGH, Urteil vom 26.06.1991, Az. VIII ZR 198/90, juris). 115
- Dementsprechend kann auch der Wert der Nutzung der Kaufsache nur dann beeinträchtigt sein, wenn eine Einschränkung der bei Kauf erwarteten Nutzbarkeit gegeben ist (BGH, Urteil vom 06.10.2005, Az. VII ZR 325/03, juris). 116
- Dies ist aber vorliegend auch nach dem Vortrag des Klägers nicht der Fall. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, wie das Vorliegen einer unzulässigen Abschalteneinrichtung in der Motorsteuerungssoftware des Fahrzeuges des Klägers eine Einschränkung der Nutzung durch den Kläger zur Folge gehabt haben sollte. Das Fahrzeug war durchgehend zum Zwecke des Fahrens geeignet. 117
- (3)**Ausgehend von der Laufleistung des Fahrzeugs des Klägers bei Kauf von 52.554 km sowie dessen Laufleistung im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat von unbestritten 187.033 km, also 134.479 vom Kläger gefahrenen Kilometern, ergibt sich ein anzusetzender Nutzungswertbetrag von 14.456,19 €. 118
- Demnach ergibt sich ausgehend von dem Bruttokaufpreis des Fahrzeugs in Höhe von 21.225,00 € ein von der Beklagten noch zu erstattender Betrag in Höhe von 6.768,81 €. 119
- c)** 120
- Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Deliktzinsen gemäß § 849 BGB auf den Kaufpreis zu (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; so auch: KG Berlin, Urteil vom 18.11.2019, 24 U 129/18, BeckRS 2019, 29883; OLG Celle, Urteil vom 22.01.2020, Az. 7 U 445/18, BeckRS 2020, 955; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.01.2020, Az. 15 U 18/19, BeckRS 2020, 701; OLG München, Urteil vom 05.02.2020, 13 U 4071/18, BeckRS 2020, 657; OLG Naumburg, Urteil vom 17.01.2020, Az. 8 U 41/19, BeckRS 2020, 1038; OLG Saarbrücken, Urteil vom 14.02.2020, Az. 2 U 128/19, juris; OLG Schleswig, Urteil vom 31.01.2020, Az. 17 U 95/19, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.2020, Az. 2 U 306/19, juris; a. A.: OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.11.2019, Az. 17 U 146/19, juris; OLG Köln, Urteil vom 17.07.2019; Az. 16 U 199/18, juris; OLG Köln, Urteil vom 13.02.2020, Az. 18 U 147/19, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019, Az. 12 U 61/19, juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 02.10.2019, Az. 5 U 47/19, BeckRS 2019, 23205). 121
- Nach § 849 BGB kann der Verletzte für den Fall, dass wegen einer Entziehung der Sache der Wert oder wegen der Beschädigung der Sache die Minderung des Wertes zu ersetzen ist, Zinsen des zu ersetzenden Betrages von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird. 122
- Der Normzweck des § 849 BGB besteht darin, dem Verletzten ein Mindestbetrag an Kompensation für die erlittene Einbuße an Nutzungsmöglichkeit zu gewähren. Der letztlich endgültig verbleibende Verlust an Nutzbarkeit der Sache, der durch einen späteren Gebrauch 123

derselben oder einer anderen Sache nicht mehr nachgeholt werden kann, soll so durch einen pauschalierten Ersatz ausgeglichen werden (vgl. BGH, Urteil vom 24.02.1983, Az. VI ZR 191/81, BeckRS 9998, 102054; OLG Hamm, Urteil vom 10.09.2019, Az. 13 U 149/18, juris; Palandt, BGB, 79. Auflage, § 849 BGB Rn. 1).	
Aus § 849 BGB lässt sich hingegen kein allgemeiner Grundsatz entnehmen, wonach alle Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung stets und unabhängig vom Vorliegen des Verzuges vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an zu verzinsen sind (BGH, Urteil vom 12.06.2018, KZR 56/16, juris; BGH, Beschluss vom 28.09.1993, Az. III ZR 91/92, juris).	124
Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze liegen hinsichtlich des vom Kläger gezahlten Kaufpreises die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 849 BGB nicht vor.	125
Zunächst kann bereits nicht von einer Entziehung gesprochen werden, wenn der Geschädigte für das weggegebene Geld eine Gegenleistung erhält. Die hier in der Nutzung des Pkws zu sehende Gegenleistung konnte der Kläger auch während seiner gesamten Besitzzeit uneingeschränkt anstelle des weggegebenen Kaufpreises nutzen. Der ursprünglich vorhandene Sachmangel im Rechtssinne durch das Stilllegungsrisiko hat sich nicht in einem Minderwert der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit ausgewirkt. Zudem war das Stilllegungsrisiko spätestens nach der Durchführung des Software-Updates auch als solches beseitigt. Auch sind – wie bereits im Zusammenhang mit der Frage des Nutzungswertersatzes dargelegt – wertmäßig abbildbare Nutzungsnachteile hinsichtlich des mit dem „entzogenen“ Kaufpreis erworbenen Fahrzeugs nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich (vgl. Senatsurteil vom 13.03.2020, Az. 19 U 175/19; OLG Frankfurt, Urteil vom 27.11.2019, Az. U 290/18, juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 21.10.2019, Az. 13 U 73/19, juris; OLG Koblenz Urteil vom 28.08.2019, Az. 5 U 1218/18, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019, Az. 13 U 37/19, juris).	126
Weiter ist auch die weitere Voraussetzung des § 849 BGB, nämlich dass wegen der Sachentziehung der Wert zu ersetzen sein muss, in den Fällen des so genannten Abgas-Skandals nicht erfüllt. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB ist nicht auf Wertersatz, sondern auf die Beseitigung des in dem ungewollten Vertrag liegenden Schadens bzw. in der Rückgängigmachung dieses Vertrages gerichtet.	127
Ferner würde die Zuerkennung von Deliktzinsen nach § 849 BGB gegen das schadensrechtliche Bereicherungsverbot verstoßen. Ohne das schädigende Ereignis hätte der Kläger sich nach seinem eigenen Vorbringen – zuletzt im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch den Senat in der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2020 – bei Kenntnis des Vorliegens einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug ein anderes Fahrzeug gekauft. Dass es sich bei diesem Alternativfahrzeug um ein wesentlich preisgünstigeres gehandelt hätte, ist hingegen nicht vorgetragen. Mithin wäre dem Kläger der von ihm gezahlte Kaufpreis auch ohne das schädigende Ereignis nicht zur Nutzbarkeit verblieben. Er hätte den gezahlten Kaufpreis vielmehr ebenso weggegeben und ihn nicht zinsbringend anlegen können.	128
d)	129
Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Verzugszinsen auf die Hauptforderung gemäß §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 07.11.2018 zu.	130
	131

Das vorgerichtliche anwaltliche Schreiben des Klägers vom 24.10.2018, mit welchem er die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 07.11.2018 vergeblich zur Rückzahlung des zum Erwerb des streitgegenständlichen Pkws entrichteten Kaufpreises, zur Zahlung von Deliktzinsen und zur Abgabe einer Erklärung über ihre Schadensersatzpflicht für mögliche weitere Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag über den Erwerb des streitgegenständlichen Pkws sowie zur Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufgefordert hat, war nicht dazu geeignet, den Schuldnerverzug der Beklagten zu begründen.

Für den Eintritt des Verzuges ist gemäß § 286 Abs. 1 S. 1 BGB grundsätzlich eine wirksame Mahnung erforderlich. Unter einer Mahnung in diesem Sinne ist dabei die an den Schuldner gerichtete eindeutige Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen, zu verstehen (vgl. Palandt, BGB, 79. Auflage, § 286 BGB Rn. 16 u. 17). 132

Mit dem anwaltlichen Schreiben vom 24.10.2018 hat der Kläger hier jedoch nicht nur die im Zeitpunkt des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens berechnete Hauptforderung, sondern darüber hinaus die Erstattung des gesamten Kaufpreises und die Zahlung von Deliktzinsen verlangt. 133

Die Forderung eines zu hohen Betrages ist aber nur dann eine wirksame Mahnung, wenn der Schuldner die Erklärung des Gläubigers nach den Umständen des Falls als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger gleichzeitig auch zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit ist (BGH NJW 2017, 2104; 2006, 769; 2001, 822; Palandt, BGB, 79. Auflage, § 286 BGB Rn. 20). Zudem muss der Schuldner auf der Grundlage der Mahnung in der Lage sein, die Höhe der – zumindest aus seiner Sicht – berechtigten bzw. geschuldeten Forderung zu ermitteln (vgl. BGH NJW 2006, 3271; Palandt, a. a. O.). 134

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze stellt das vorgerichtliche anwaltliche Schreiben des Klägers vom 24.10.2018 keine wirksame Mahnung im oben genannten Sinne dar. Unabhängig davon, dass der Kläger mit diesem Schreiben gegenüber der Beklagten eine deutlich übersetzte Forderung geltend gemacht hat, hat er es seinerzeit auch versäumt, der Beklagten in diesem Schreiben die für die Ermittlung des Vorteilsausgleichs maßgebliche Laufleistung des Pkws zum damaligen Zeitpunkt mitzuteilen. Daher war die Beklagte aufgrund dieses Schreibens nicht in der Lage, die Höhe der – zumindest aus ihrer Sicht – berechtigten bzw. geschuldeten Forderung zu ermitteln. 135

e) 136

Dem Kläger steht aber gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Hauptforderung ab Rechtshängigkeit, mithin ab dem 21.12.2018, zu. 137

f) 138

Auch der auf die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten gerichtete Antrag des Klägers zu Ziffer 2) ist unbegründet. 139

Nach § 293 BGB kommt der Gläubiger grundsätzlich in Annahmeverzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. 140

141

Im vorliegenden Fall reicht jedoch gemäß § 295 S. 1 BGB grundsätzlich bereits ein wörtliches Angebot des Klägers aus, weil die Beklagte das Fahrzeug abzuholen gehabt hätte.

Hier hat der Kläger die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 21.11.2018 24.10.2018 142 unter Fristsetzung bis zum 07.11.2018 vergeblich zur Rückzahlung des gesamten zum Erwerb des streitgegenständlichen Pkws entrichteten Kaufpreises, zur Zahlung von Deliktzinsen und zur Abgabe einer Erklärung über ihre Schadensersatzpflicht für mögliche weitere Schäden aus und im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag über den Erwerb des streitgegenständlichen Pkws sowie zur Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufgefordert.

Dieses Angebot ist jedoch nicht dazu geeignet, den Annahmeverzug der Beklagten zu begründen. 143

Für den Eintritt des Annahmeverzuges muss die Leistung dem Gläubiger gemäß § 294 BGB 144 grundsätzlich so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden. Dabei muss der Schuldner dem Gläubiger die Leistung so, wie sie geschuldet wird, am rechten Ort, zur rechten Zeit und in rechter Weise anbieten (BGH NJW 2011, 224; Palandt, BGB, 79. Auflage, § 293 BGB Rn. 8 und Rn. 9 sowie § 294 BGB Rn. 3).

Gleichzeitig muss der Schuldner aber auch leistungsbereit sein (Palandt, BGB, 79. Auflage, § 293 BGB Rn. 9). 145

Hier hat der Kläger mit dem anwaltlichen Schreiben vom 24.10.2018 aber nicht nur die im 146 Zeitpunkt des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens berechnete Hauptforderung, sondern darüber hinaus die Erstattung des gesamten Kaufpreises und die Zahlung von Deliktzinsen verlangt. Aufgrund dieser Zuvielforderung lässt sich nicht hinreichend feststellen, dass der Kläger seinerzeit tatsächlich dazu bereit gewesen ist, den Pkw zurückzugeben, wenn er im Gegenzug dafür nur den entrichteten Kaufpreis abzüglich eines Vorteilsausgleichs und keine Deliktzinsen bekommen hätte. Dagegen spricht vor allem, dass der Kläger auch im vorliegenden Rechtsstreit unverändert die Erstattung des gesamten Kaufpreises und die Zahlung von Deliktzinsen geltend macht.

Auch in den sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch im Berufungsverfahren 147 schriftsätzlich angekündigten Anträgen auf Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkws bzw. in der Stellung dieser Anträge in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sind keine wörtlichen Angebote des Klägers im Sinne des § 295 S. 1 BGB zu sehen. Diese Angebote sind aus den oben bereits genannten Gründen ebenfalls nicht dazu geeignet, den Annahmeverzug der Beklagten zu begründen.

g) 148

Dem Kläger steht gemäß §§ 826, 249 Abs. 1 BGB auch ein materiell-rechtlicher Anspruch auf 149 Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

Die Ersatzpflicht bei einem deliktischen Schadensersatzanspruch erstreckt sich grundsätzlich 150 auch auf die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019, Az. 13 U 37/19, juris; Palandt, BGB, 79. Auflage, § 249 BGB Rn. 56).

Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten zählen dabei insbesondere die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen und adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten (BGH NJW 2017, 3527; NJW 2006, 1065). Dafür müssen die Rechtsverfolgungskosten adäquat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig gewesen sein (BGH, Urteil vom 18.07.2017, Az. VI ZR 465/16, juris; BGH, Urteil vom 17.09.2015, IX ZR 280/14, juris; Palandt, BGB, 79. Auflage, § 249 BGB Rn. 57).	
Dies ist hier der Fall. Der Kläger musste nicht zwingend davon ausgehen, dass ein vorgerichtliches Vorgehen gegen die Beklagte unter anwaltlicher Vertretung aussichtslos war.	152
Grundsätzlich erstattungsfähig sind demnach die nach Ziffer 2300 VV RVG angefallenen Geschäftsgebühr von 1,3 auf der Grundlage des im Zeitpunkt des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens berechtigten Gegenstandswerts, nach Ziffer 7002 VV RVG eine Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20,00 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % nach Ziffer 7008 VV RVG.	153
Die Laufleistung des Pkws im Zeitpunkt des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens vom 24.10.2018 hat der Kläger nicht vorgetragen.	154
Ausgehend von der aktenkundigen Laufleistung des Pkws im Zeitpunkt des Schlusses der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung vom 07.06.2019 in Höhe von 171.389 km bestand zumindest in diesem Zeitpunkt eine berechtigte Forderung des Klägers in Höhe von 12.774,49 €	155
Bei diesem Gegenstandswert belaufen sich erstattungsfähigen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten demnach auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 958,19 €.	156
h)	157
Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Verzugszinsen auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.	158
Eine Freistellung von Verzugszinsen auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten neben der vom Kläger geltend gemachten Freistellung von diesen Kosten kommt unter dem Gesichtspunkt eines Schadensersatzes wegen Verzugs in der beantragten Höhe nur dann in Betracht, wenn der Kläger seinerseits gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten zur Zahlung von Zinsen in gerade dieser Höhe verpflichtet ist. Diese Voraussetzung hat der Kläger nicht dargetan.	159
Auch ein Anspruch auf Verzugszinsen auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ab Rechtshängigkeit gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB scheidet aus, da es sich bei einem Freistellungsanspruch nicht um eine Geldschuld im Sinne von § 288 Abs. 1 S. 1 BGB bzw. im Sinne von § 291 S. 1 BGB handelt (vgl. BGH NJW-RR 2017, 942).	160
3.	161
Die Kostenentscheidung für beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.	162
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.	163
	164

4.

Die Revision wird gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. 165

Wie oben ausgeführt wird im Zusammenhang mit dem Erwerb eines der vom so genannten Abgas-Skandal betroffenen Fahrzeuge zum einen die auch hier streitentscheidende Frage des Bestehens eines Anspruchs aus § 826 BGB von den Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet. Zum anderen wird auch die Streitfrage des Bestehens eines Anspruchs auf die Zahlung von Deliktzinsen gemäß § 849 BGB in der obergerichtlichen Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. 166